

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau vom 8. November 2023

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau hat am 6. September 2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 21 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung
- § 28 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 29 Zustimmungserfordernis
- § 30 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 31 Fundamentierung und Befestigung
- § 32 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 33 Instandhaltung
- § 34 Entfernung
- § 35 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 8 Trauerfeiern

- § 36 Trauerfeiern

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

- § 39 Übergangsregelung für alte Grabrechte
- § 40 Inkrafttreten

Anlage 1: Gestaltungs- und Belegungsplan

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.
- (2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie Chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
8. batterie- oder solarbetriebene Grablichter auf Grabstätten oder an sonstigen Orten abzustellen,
9. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
10. Erde von den friedhofseigenen Depots zu entnehmen,
11. zu lärmern und zu spielen,
12. Hunde unangeleint mitzubringen und
13. Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z.B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen nachweisen und
 - b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhof den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur montags bis freitags während der Zeit von 7.00-16.00 Uhr durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Gewerbetreibende haben Wege und sonstigen Friedhofseinrichtungen, die von Fahrzeugen oder Maschinen verunreinigt worden sind, zu reinigen bzw. in Stand zu setzen.
- (7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel dienstags bis freitags.
- (4) Der Friedhofsträger kann eine Bestattung grundsätzlich ablehnen, wenn die Übernahme weiterer mit dem Grab verbundener Kosten in der Laufzeit nicht durch eine Nutzungsübernahme oder entsprechende Vorauszahlung gesichert ist.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gruften sind nur Steinsäрге, Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt | 25 Jahre |
| (2) Die Ruhezeit für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt | 20 Jahre |

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (vgl. § 16).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten können angelegt werden als
 - 1. Reihengrabstätten
 - 2. Wahlgrabstätten
 - 3. Urnenreihengrabstätten
 - 4. Urnenwahlgrabstätten und
 - 5. Gemeinschaftsgrabstätten

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstätten für Sargbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm = Länge: 150 cm, Breite: 125 cm
 - bei einer Sarglänge über 120 cm = Länge: 225 cm, Breite: 125 cm
 - b) Urnengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten: 25 cm x 25 cm
 - Urnenrasenwahlgrabstätten 125 cm x 125 cm
 - Urnenwahlgrabstätte mit Bepflanzungsfläche 90 cm x 125 cm
 - Gemeinschaftsgrabstätte am Rhododendron 60 cm x 60 cm

Im Übrigen ist der Gestaltungs- und Belegungsplan der Anlage zu dieser Satzung für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein entsprechendes Anschreiben der Nutzungsberechtigten Person mitgeteilt oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Sargbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren verliehen. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr darf ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. leibliche und adoptierte Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. Großeltern und
 7. Enkelkinder sowie
 8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. – Partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre für Sargwahlgräber, 20 Jahre für Urnenwahlgräber, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Abs. 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit, in der Regel aber mindestens von 5 Jahren verliehen werden.
 3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 Satz 2 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltungsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist ein Entgelt zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar.

- (3) Sowie sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte,

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal.

§ 21 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten. Die Führung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Gehölzen (höher als ca. 130 cm) und Hecken ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Vorhandene Hecken bis zu einer Höhe von 50 cm genießen Bestandsschutz. Sie dürfen nicht erneuert werden.
- (3) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

- (4) Nicht zugelassen sind Schrittplatten und Grabgebände aus künstlichem Werkstoff sowie Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff oder Ähnliches, Kiesel sowie kleine Steine und Grabeinfassungen jeglicher Art.
- (5) Weitere Vorgaben sind dem Gestaltungs- und Belegungsplan zu entnehmen.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe: 12 cm, über 100 cm Höhe: 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

Auf Urnenwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale zulässig. Nähere Vorgaben sind dem Gestaltungs- und Belegungsplan zu entnehmen
- (4) Besteht das Grabmal aus zwei Teilen, müssen Material und Oberflächenbehandlung gleichartig sein. Ein Sockel ist nur zulässig bei Gräbern mit ganzflächigem Pflanzbeet.
- (5) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (6) Nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (7) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (9) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (10) Weitere Vorgaben sind dem Gestaltungs- und Belegungsplan zu entnehmen.

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten, auf denen die Anlage und Pflege den Nutzungsberechtigten obliegt, müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine nach §6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 26 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Pflanzanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen sowie Kerzen. Gräbereinfassungen müssen freigehalten werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Batterie- oder solarbetriebene-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die Nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 28 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 29 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung sowie

2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 30

Prüfung durch den Friedhofsträger

- (1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung dem Friedhofsträger vorzuweisen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 29 Absatz 3 entsprechend.

§ 31

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 32 Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Gräfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 33 Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen in Stand setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 34 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder Teile dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden stehende Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über und werden vernichtet oder verwertet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmales erhoben.

Will der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale einschließlich des Sockels und sonstige bauliche Anlagen selbst entfernen, hat er dies dem Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels und sonstigen baulichen Anlagen sind dann vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Entfernung des Fundamentes kann nur durch den Friedhofsträger oder einen berechtigten Dritten erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Die zu Beginn der Benutzung entrichtete Gebühr für das Entfernen wird dem Nutzungsberechtigten in diesem Fall durch den Friedhofsträger erstattet. Der Friedhofsträger ist berechtigt, von der Erstattung diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, die für die Entfernung des Fundamentes entstehen, sofern diese Arbeiten von ihm ausgeführt worden sind.

- (3) Für Grabmale, die vor in Kraft treten dieser Satzung errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 35 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Die Entfernung des Fundamentes kann nur durch den Friedhofsträger oder einen berechtigten Dritten erfolgen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 35

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

Abschnitt 8 Trauerfeiern

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Martin-Luther Kirche steht grundsätzlich nur für kirchliche Trauerfeiern verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg angehören, zur Verfügung.
Über Ausnahmen von dieser Regelung kann im Einzelfall entschieden werden.
Die Entscheidung obliegt den Pastorinnen und Pastoren der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 37 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-Ost vom **18.10.2023** (AZ A-Mr 1.5-1082) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Friedhofssatzung ist im vollen Wortlaut im Internet unter der Adresse www.kirche-trittau.de dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann diese während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros, Kirchenstraße 17 in 22946 Trittau eingesehen werden.

Trittau, den 8. November 2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

- Der Kirchengemeinderat –


Vorsitzendes Mitglied




weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

- a) im Gottesdienst abgekündigt am 19.11.2023 und 26.11.2023
- b) öffentlich zur Einsichtnahme im Kirchenbüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau ausgelegt nach vorherigem Hinweis im Hahnheider Landboten am 16.11.2023
- c) veröffentlicht im Internet auf der Webseite: www.kirche-trittau.de nach vorherigem Hinweis im Hahnheider Landboten am 16.11.2023


Vorsitzendes Mitglied




weiteres Mitglied

Anlage Gestaltungs- und Belegungsplan

Geltungsbereich

Dieser Gestaltungs- und Belegungsplan ist Bestandteil der Friedhofssatzung der
Ev. -Luth. Kirchengemeinde Trittau

Inhaltsübersicht:

- Gestaltungsvorschrift Nr. 1 Wahlgrabstätten für Särge mit ganzflächigem Pflanzbeet**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 2 Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage mit kleinem Beet**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 3 Wahlgrabstätte für Särge in Rasenlage mit Kissenstein für 2 Grabbreiten**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 4 Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage mit Kissenstein**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 5 Wahlgrabstätten für Urnen mit Pflanzfläche**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 6 Urnengemeinschaftsgrabstätten am Findling und an der Stele**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 7 Urnengemeinschaftsgrabstätte am Rhododendron**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 8 Reihengrabstätten für Särge in Rasenlage mit Kissenstein**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 9 Anonyme Reihengrabstätten für Särge und Urnen**
- Gestaltungsvorschrift Nr. 10 Kindergrabstätte**

Gestaltungsvorschrift Nr. 1

Diese Vorschrift gilt für Wahlgrabstätten für Särge mit ganzflächigem Pflanzbeet.

Abmessungen:

Jede Grabstelle weist eine Breite von mindestens 1,25 Meter und eine Tiefe von mindestens 2,25 Metern auf.

Belegung:

Je Grabstelle kann ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen bestattet werden.

Gestaltung:

Die Gestaltung der Grabstätten richtet sich nach den Vorgaben von § 23 und § 24 dieser Satzung.

Pflege und Unterhaltung:

Die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte obliegt der jeweils nutzungsberechtigten Person.

Grabmal:

Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte bei einer maximalen Breite von 50 cm muss die Ansichtsfläche 0,4 m² bis 0,6 m² betragen.

Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten muss die Ansichtsfläche 0,5 m² bis 0,9 m² betragen.

Auf Wahlgrabstätten ab 3m Breite und in besonderer Lage zu den vom Friedhofsträger nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Gestaltungsvorschrift Nr. 2

Diese Vorschrift gilt für Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage mit kleinem Beet

Abmessungen:

Jede Grabstelle weist eine Breite von mindestens 1,25 Meter und eine Tiefe von mindestens 2,50 Metern auf. Am oberen Ende der Grabstätte wird auf gesamter Grabbreite vom Friedhofsträger eine Beetfläche von 1,25 Meter Tiefe zur Bepflanzung vorbereitet.

Belegung:

Je Grabstelle kann ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen bestattet werden.

Gestaltung:

Zwischen der Rasen- und der Beetfläche wird vom Friedhofsträger eine Steinkante gesetzt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung ist untersagt. Abgrenzungen zwischen den Grabstätten werden nicht vorgenommen. Eine seitliche Einfassung des Beetes erfolgt lediglich bei Grabstätten, die dort von einem Weg begrenzt werden. Die Bepflanzungsfläche wird durch Platten und Steinkanten am Kopf- und Fußende kenntlich gemacht.

Die Anlage der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Pflege und Unterhaltung:

Der Rasenschnitt erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Rasenfläche ist untersagt.

Die nutzungsberechtigte Person ist für die Pflege und Instandhaltung der Beetfläche verantwortlich.

Die Behebung von Senkschäden auf der Rasenfläche wird ausschließlich durch den Friedhofsträger ausgeführt. Die dafür anfallenden Kosten sind durch die Begleichung der entsprechenden Gebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

Grabmal:

Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte bei einer maximalen Breite von 50 cm muss die Ansichtsfläche 0,4 m² bis 0,6 m² betragen.

Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten muss die Ansichtsfläche 0,5 m² bis 0,9 m² betragen.

Auf Wahlgrabstätten ab 3m Breite und in besonderer Lage zu den vom Friedhofsträger nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Das Grabmal muss innerhalb des Pflanzbeetes am Kopfende der Grabstätte errichtet werden.

Gestaltungsvorschrift Nr. 3

Diese Vorschrift gilt für Wahlgrabstätten für Särge in Rasenlage mit Kissenstein für zwei Grabbreiten.

Abmessungen:

Jede Grabstätte weist eine Breite von mindestens 2,50 Metern und eine Tiefe von mindestens 2,50 Metern auf.

Belegung:

Je Grabbreite kann ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.

Gestaltung:

Die Grabstätte befindet sich innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche. Ein Recht auf gärtnerische Gestaltung besteht nicht.

Untersagt ist das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art mit Ausnahme von Schnittblumen ohne Draht. In der Zeit vom Volkstrauertag bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres ist das Ablegen eines Wintergestecks erlaubt. Die Gestecke müssen bis zum 1. März wieder entfernt werden.

Pflege und Unterhaltung:

Der Rasenschnitt erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Rasenfläche ist untersagt.

Die Behebung von Senkschäden auf der Rasenfläche wird ausschließlich durch den Friedhofsträger ausgeführt. Die dafür anfallenden Kosten sind durch die Begleichung der entsprechenden Gebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

Grabmal:

Die Beschaffung des Grabmals obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Es ist nur ein liegendes Grabmal in den Abmessungen von 0,4 Meter x 0,5 Meter zulässig.

Dieses ist bündig in der Rasenfläche zu verlegen. Die Kissensteine sind aus Granit zu fertigen.

Die Schrift muss vertieft ausgeführt sein. Die Kanten des Grabmals dürfen nicht abgerundet sein, erhabene Ornamente sind nicht zulässig.

Gestaltungsvorschrift Nr. 4

Diese Vorschrift gilt für Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage mit Kissenstein.

Abmessungen:

Jede Grabstätte weist eine Breite von mindestens 1,25 Meter und eine Tiefe von mindestens 1,25 Metern auf.

Belegung:

Je Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltung:

Die Grabstätte befindet sich innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche. Ein Recht auf gärtnerische Gestaltung besteht nicht.

Untersagt ist das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art mit Ausnahme von Schnittblumen ohne Draht. In der Zeit vom Volkstrauertag bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres ist das Ablegen eines Wintergestecks erlaubt. Die Gestecke müssen bis zum 1. März wieder entfernt werden.

Pflege und Unterhaltung:

Der Rasenschnitt erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Rasenfläche ist untersagt.

Grabmal:

Die Beschaffung des Grabmals obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Es ist nur ein liegendes Grabmal in den Abmessungen von 0,4 Meter x 0,5 Meter zulässig.

Dieses ist bündig in der Rasenfläche zu verlegen. Die Kissensteine sind aus Granit zu fertigen.

Die Schrift muss vertieft ausgeführt sein. Die Kanten des Grabmals dürfen nicht abgerundet sein, erhabene Ornamente sind nicht zulässig.

Gestaltungsvorschrift Nr. 5

Diese Vorschrift gilt für Wahlgrabstätten für Urnen mit Pflanzfläche.

Abmessungen:

Jede Grabstelle weist eine Breite von mindestens 1,25 Meter und eine Tiefe von mindestens 0,9 Metern auf.

Belegung:

Je Grabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

Gestaltung:

Die Bepflanzung darf nur mit Bodendeckern, niedrig wachsenden Stauden und Saisonbepflanzung erfolgen. Büsche oder Bäume sind nicht gestattet.

Pflege und Unterhaltung:

Die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Grabmal:

Zulässig ist je Grabstätte nur ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Ansichtsfläche von 0,3 m².

Gestaltungsvorschrift Nr. 6

Diese Vorschrift gilt für die Urnengemeinschaftsgrabstätten am Findling und an der Stele.

Abmessungen:

Jede Grabstelle innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte weist eine Größe von 0,25 Meter x 0,25 Meter auf.

Belegung:

Je Grabstelle wird eine Urne beigesetzt, die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Möglichkeit einer Reservierung einer Grabstelle besteht nicht.

Gestaltung:

Die Gestaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

In der Zeit vom Volkstrauertag bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres ist das Ablegen eines Wintergestecks an den dafür vorgesehenen Flächen am Findling bzw. an der Stele erlaubt. Die Gestecke müssen bis zum 1. März wieder entfernt werden.

Pflege und Unterhaltung:

Die Unterhaltung und Instandhaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Grabmal:

Einheitlich beschriftete Gedenktafeln werden ausschließlich vom Friedhofsträger bereitgestellt und an die dafür vorgesehenen Plätze gesetzt. Eine Auswahl aus verschiedenen Ornamenten ist möglich.

Die Errichtung individueller Grabmale ist nicht gestattet.

Gestaltungsvorschrift Nr. 7

Diese Vorschrift gilt für die Urnengemeinschaftsgrabstätte am Rhododendron.

Abmessungen:

Jede Grabstelle innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte weist eine Größe von mindestens 0,6 Metern x 0,6 Metern auf.

Belegung:

Je Grabstelle wird eine Urne beigesetzt, die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Möglichkeit einer Reservierung einer Grabstelle besteht nicht.

Gestaltung:

Die Gestaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Schnittblumen können in einer Kunststoffvase neben dem Grabmal abgestellt werden.

In der Zeit vom Volkstrauertag bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres ist das Ablegen eines Wintergestecks erlaubt. Die Gestecke müssen bis zum 1. März wieder entfernt werden.

Pflege und Unterhaltung:

Die Unterhaltung und Instandhaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Grabmal:

Die Beschaffung eines liegenden Grabmals obliegt der nutzungsberechtigten Person. Dafür ist eine Größe von 35 cm x 30 cm vorgeschrieben und die Höhe beträgt mindestens 12 cm und höchstens 15 cm.

Als Material darf Naturstein oder geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

Gestaltungsvorschrift Nr. 8

Diese Vorschrift gilt für Reihengrabstätten für Särge in Rasenlage mit Kissenstein.

Abmessungen:

Jede Grabstätte weist eine Breite von mindestens 1,25 Meter und eine Tiefe von mindestens 2,50 Metern auf.

Belegung:

Je Grabstelle kann ein Sarg bestattet werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Eine Reservierung ist nicht möglich. Im Übrigen gilt § 13 (2) dieser Satzung.

Gestaltung:

Die Grabstätte befindet sich innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche. Ein Recht auf gärtnerische Gestaltung besteht nicht.

Untersagt ist das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art mit Ausnahme von Schnittblumen ohne Draht. In der Zeit vom Volkstrauertag bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres ist das Ablegen eines Wintergestecks erlaubt. Die Gestecke müssen bis zum 1. März wieder entfernt werden.

Pflege und Unterhaltung:

Der Rasenschnitt erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Rasenfläche ist untersagt.

Die Behebung von Senkschäden wird ausschließlich durch den Friedhofsträger ausgeführt. Die dafür anfallenden Kosten sind durch die Begleichung der entsprechenden Gebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

Grabmal:

Die Beschaffung des Grabmals obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Es ist ein liegendes Grabmal in den Abmessungen von 0,4 Meter x 0,5 Meter zulässig. Dieses ist bündig in der Rasenfläche zu verlegen. Die Kissensteine sind aus Granit zu fertigen. Die Schrift muss vertieft ausgeführt sein. Die Kanten des Grabmals dürfen nicht abgerundet sein, erhabene Ornamente sind nicht zulässig.

Gestaltungsvorschrift Nr. 9

Diese Vorschrift gilt für anonyme Reihengrabstätten für Särge und Urnen.

Abmessungen:

Jede Grabstätte für Särge weist eine Breite von mindestens 1,25 Meter und eine Tiefe von mindestens 2,50 Metern auf. Die Grabstätten für Urnen haben eine Größe von 0,25 Meter x 0,25 Meter.

Belegung:

Je Grabstelle kann ein Sarg bzw. eine Urne bestattet werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach, eine Reservierung ist nicht möglich.

Gestaltung:

Die Grabstätte befindet sich innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche. Ein Recht auf gärtnerische Gestaltung besteht nicht.

Das Ablegen von Grab- oder Blumenschmuck auf der Rasenfläche ist nicht erlaubt. Hierfür steht eine Ablagestelle am zentralen Grabmal zur Verfügung. Der Friedhofsträger behält sich vor, Abgelegtes nach eigenem Ermessen abzuräumen und zu entsorgen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung besteht nicht.

Pflege und Unterhaltung:

Der Rasenschnitt erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Rasenfläche ist untersagt.

Die Behebung von Senkschäden auf anonymen Sargreihengrabstätten wird ausschließlich durch den Friedhofsträger ausgeführt. Die dafür anfallenden Kosten sind durch die Begleichung der entsprechenden Gebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

Grabmal:

Symbolisch ist durch den Friedhofsträger je ein gemeinsames Grabmal aufgestellt worden. Die Errichtung von Grabmalen oder eine Namensnennung ist in diesen Gräberfeldern nicht möglich.

Gestaltungsvorschrift Nr. 10

Diese Vorschrift gilt für Kindergrabstätten.

Abmessungen:

Jede Grabstelle weist eine Breite von mindestens 1,25 Meter und eine Tiefe von mindestens 2,00 Metern auf. Am oberen Ende der Grabstätte wird auf gesamter Grabbreite vom Friedhofsträger eine Beetfläche von 1,25 Meter Tiefe zur Bepflanzung vorbereitet.

Belegung:

Die Lage der Grabstätte ist innerhalb des Grabfeldes frei wählbar, das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.

Je Grabstelle kann ein Kindersarg bestattet werden.

Gestaltung:

Zwischen der Rasen- und der Beetfläche wird vom Friedhofsträger eine Steinkante gesetzt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung ist untersagt. Abgrenzungen zwischen den Grabstätten werden nicht vorgenommen. Eine seitliche Einfassung des Beetes erfolgt lediglich bei Grabstätten, die dort von einem Weg begrenzt werden. Die Bepflanzungsfläche wird durch Platten und Steinkanten am Kopf- und Fußende kenntlich gemacht.

Die Anlage der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Pflege und Unterhaltung:

Der Rasenschnitt erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Rasenfläche ist untersagt.

Die nutzungsberechtigte Person ist für die Pflege und Instandhaltung der Beetfläche verantwortlich.

Grabmal:

Auf einer Kindergrabstätte darf ein stehendes Grabmal oder ein liegendes Grabmal errichtet werden. Bei einem stehenden Grabmal mit einer maximalen Breite von 50 cm darf die Ansichtsfläche 0,4 m² bis 0,6 m² betragen, bei einem liegenden Grabmal bis 0,3 m².